

Verkündungsblatt Nr. 6/19.09.2016
der TU Kaiserslautern
Amtliche Bekanntmachungen

Verkündungsblatt Nr. 6/19.09.2016

der TU Kaiserslautern Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 4. August 2016	3
Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Informatik/Computer Science“, „Angewandte Informatik/Applied Computer Science“, „Sozioinformatik/Socio-Informatics“ und „European Master in Software Engineering“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19. Juli 2016.....	7

Sonstiges:

Satzung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 2. August 2016	9
Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 2. August 2016	20

Herausgeber:
Präsident der TU Kaiserslautern
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern



Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus.
Dieses erscheint bei Bedarf.
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:
www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 04. August 2016

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2, 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 29. Juni 2016 sowie durch die Eilentscheidung des Dekans vom 14. Juli 2016 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 03.08.2016, Az.: 4/MF-Och-2016-34-03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 (Staatsanzeiger vom 17.09.2012, Nr. 34, S. 1806), wird wie folgt geändert:

- In § 4 Absatz 2 wird das Wort „zehn“ durch „zwölf“ ersetzt.
- § 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Masterstudiengang besteht aus Grundmodulen, einem Wahlpflichtmodul, einem Wahlmodul, Vertiefungsmodulen und einem Abschlussmodul. In den Vertiefungsmodulen mit Kennzeichen b sind Praktika enthalten. Die Module für den Masterstudiengang sind in Anhang beschrieben.“
- § 8 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 4 wird die Klammer nach dem Wort „Praktikumstestate“ wie folgt gefasst: „(s. § 8 Abs. 6),“
 - In Absatz 8 Satz 1 wird „§11“ durch „§ 10“ ersetzt.
- In § 10 Absatz 8 Satz 1 wird nach den Worten „schriftlichen Ausarbeitung mit“ die Zahl 83,33% durch 84% und nach den Worten „des Vortrags mit“ die Zahl „16,67%“ durch „16%“ ersetzt.
- Der Anhang Module des Masterstudiengangs Chemie wird wie folgt gefasst:

Anhang: Module des Masterstudiengangs Chemie

Der Masterstudiengang beinhaltet Grund-, Vertiefungs-, Wahlpflicht bzw. Wahlmodule und ein Abschlussmodul.

A Grundmodule (insgesamt 20 Leistungspunkte)

Aus den nachstehend aufgeführten Grundmodulen der Fächer Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Technische Chemie und Biochemie müssen vier ausgewählt werden.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
Abschnitt: Grundmodule									
CHE-MM-Ch_AC_GM-M-5	Anorganische Chemie	5	Nein			Nein	schriftlich oder mündlich ¹	K oder MP	
CHE-MM-Ch_OC_GM-M-5	Organische Chemie	5	Nein			Nein	schriftlich oder mündlich ¹	K oder MP	
CHE-MM-Ch_PC_GM-M-5	Physikalische Chemie	5	Nein			Nein	schriftlich oder mündlich ¹	K oder MP	
CHE-MM-Ch_TC_GM-M-5	Technische Chemie	5	Nein			Nein	schriftlich oder mündlich ¹	K oder MP	
CHE-MM-CH_BC_GM-M-5	Biochemie	5	Nein			Nein	schriftlich oder mündlich ¹	K oder MP	

B Vertiefungsmodule (insgesamt 60 Leistungspunkte)

Die Vertiefungsmodule mit dem Kennzeichen a beinhalten theoretische Lehrveranstaltungen, das Kennzeichen b kennzeichnet die Module mit Lehrveranstaltungen im chemischen Praktikum. Insgesamt sind drei Module mit dem Kennzeichen a und drei Module mit dem Kennzeichen b zu wählen. Die Vertiefungsmodule sind unabhängig voneinander und sollen in zwei Vertiefungsrichtungen absolviert werden. Die praktische Ausbildung in genau einem Vertiefungsmodul kann auch im Rahmen eines Auslandsaufenthalts, (z.B. über das ERASMUS Programm) durchgeführt werden.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	Vertiefungsrichtung	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Prüfungsform	Bemerkungen
Abschnitt: Vertiefungsmodule_a										
CHE-MM-Ch_AC_VM 1-M-7	Materialien	AC	8	Nein		Keine	Nein	mündlich oder schriftlich ¹	MP oder K	[V1]: 35% MP o. K ¹ , [V2]: 30% MP o. K ¹ , [V3]: 35% MP o. K ¹
CHE-MM-Ch_AC_VM 3-M-7	Koordinationschemie mit bioanorganischer Schwerpunktsetzung	AC	8	Nein		Keine	Nein	mündlich oder schriftlich ¹	MP oder K	[V1]: 35% MP o. K ¹ , [V2]: 35% MP o. K ¹ , [V3]: 30% MP o. K ¹
CHE-MM-Ch_OC_VM 1-M-7	Bioorganik	OC	8	Nein		Keine	Nein	mündlich	MP	
CHE-MM-Ch_OC_VM 3-M-7	Synthese und Katalyse	OC	8	Nein		Keine	Nein	mündlich	MP, SV	[V1 + V2]: 70% MP, [S1]: 30% SV
CHE-MM-Ch_PC_VM 1-M-5	Spektroskopie und Kinetik	PC	8	Nein		Keine	Nein	mündlich oder schriftlich ¹ , mündlich	MP oder K und SV	[V1]: 35% MP o. K ¹ , [V2]: 35% MP o. K ¹ , [S1]: 30% SV
CHE-MM-Ch_PC_VM 3-M-5	Massenspektroskopie und Photochemie	PC	8	Nein		Keine	Nein	mündlich oder schriftlich ¹ , mündlich	MP oder K und SV	[V1]: 35% MP o. K ¹ , [V2]: 35% MP o. K ¹ , [S1]: 30% SV
CHE-MM-Ch_ThC_VM1-M-5	MO-Theorie und Gruppentheorie	Th C	8	Nein		Keine	Nein	mündlich	MP, SV	[V1]: 35% MP, [V2]: 35% MP, [S1]: 30% SV
CHE-MM-Ch_ThC_V M3-M-7	Algorithmen der Quanten-chemie und relativistische Quantenchemie	Th C	8	Nein		Keine	Nein	mündlich	MP, SV	[V1]: 35% MP, [V2]: 35% MP, [S1]: 30% SV
CHE-MM-Ch_TC_VM 1-M-7	Angewandte Heterogene Katalyse	TC	8	Nein		Keine	Nein	schriftlich, mündlich,	K, SV	[V1]: 70% K, [S1]: 30% SV
CHE-MM-Ch_TC_VM 3-M-7	Molekulare Katalyse	TC	8	Nein		Keine	Nein	mündlich oder schriftlich ¹	MP oder K	[V1]: 35% MP o. K ¹ , [V2]: 35% MP o. K ¹ , [S1]: 30% MP o. K ¹
CHE-MM-Ch_BC/LC-VM1-M-5	Professionalisierung Biochemie	BC/LC	8	Nein		Keine	Nein	schriftlich, mündlich,	K, SV	37% K ³ , 37% K ³ , [S1]: 16% SK, [S1]: 10% SV
CHE-MM-Ch_BC/LC-VM3-M-6	Life Science	BC/LC	8	Nein		Keine	Nein	schriftlich, mündlich,	K, SV	37% K ³ , 37% K ³ , [S1]: 16% SK, [S1]: 10% SV
CHE-MM-Ch_BC/LC-VM5-M-6	Lebensmittelchemie	BC/LC	8	Nein		Keine	Nein	schriftlich, mündlich,	K, SV	[V1], [V2], [V3] oder [V4 + S1]: 70% K, [S2]: 30% SV
Abschnitt: Vertiefungsmodule_b										
CHE-MM-Ch_AC_VM 2-M-7	Materialien	AC	12	Nein		² SU (unbenotet)	² Ja	praktisch, mündlich	Pr, Vo	70% Pr, 30% Vo
CHE-MM-Ch_AC_VM 4-M-7	Koordinationschemie mit bioanorganischer Schwerpunktsetzung	AC	12	Nein		² SU (unbenotet)	² Ja	praktisch, mündlich	Pr, Vo	70% Pr, 30% Vo

Modul-Nr.	Modulname/-teile	Vertiefungsrichtung	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Prüfungsform	Bemerkungen
CHE-MM-Ch_OC_VM2-M-7	Bioorganik	OC	12	Nein		² SU (unbenotet)	² Ja	praktisch, mündlich	Pr, Vo	70% Pr, 30% Vo
CHE-MM-Ch_OC_VM4-M-7	Synthese und Katalyse	OC	12	Nein		² SU (unbenotet)	² Ja	praktisch, mündlich	Pr, Vo	70% Pr, 30% Vo
CHE-MM-Ch_PC_VM2-M-5	Spektroskopie und Kinetik	PC	12	Nein		² SU (unbenotet)	² Ja	praktisch	Pr	
CHE-MM-Ch_PC_VM4-M-5	Massenspektroskopie und Photochemie	PC	12	Nein		² SU (unbenotet)	² Ja	praktisch	Pr	
CHE-MM-Ch_ThC_VM2-M-5	Praktikum Computerchemie	Th C	12	Nein			Nein	praktisch	Pr	
CHE-MM-Ch_ThC_VM4-M-5	Praktikum Methodenentwicklung in der Theoretischen Chemie	Th C	12	Nein			Nein	praktisch	Pr	
CHE-MM-Ch_TC_VM2-M-7	Angewandte Heterogene Katalyse	TC	12	Nein		² SU (unbenotet)	² Ja	schriftlich	zwei SA	50% SA, 50% SA
CHE-MM-Ch_TC_VM4-M-7	Molekulare Katalyse	TC	12	Nein		² SU (unbenotet)	² Ja	schriftlich	SA	
CHE-MM-Ch_BC/LC_VM2-M-6	Professionalisierung Biochemie	BC/LC	12	Nein	SA	² SU (unbenotet)	² Ja	schriftlich	SA	
CHE-MM-Ch_BC/LC_VM4-M-6	Life Science	BC/LC	12	Nein		² SU (unbenotet)	² Ja	mündlich, schriftlich	SA oder K, EK, SA	Je nach Wahl SA oder 33% EK, 33% K, 34% SA
CHE-MM-Ch_BC/LC_VM6-M-6	Lebensmittelchemie	BC/LC	12	Nein		² SU (unbenotet)	² Ja	praktisch, mündlich, schriftlich	Pr, SA, SV	33% Pr, 33% SA, 34% SV

C Wahlpflichtmodul (5 LP)

Im Wahlpflichtbereich kann entweder ein noch nicht belegtes Grundmodul oder Teile aus den nicht gewählten Vertiefungsmodulen im Umfang von 5 LP gewählt werden.

D Wahlmodul (5LP)

Im Wahlbereich kann eine Veranstaltung nach Wahl und eine vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen angebotene Exkursion gewählt werden. Im Wahlbereich sind insgesamt 5 LP nachzuweisen. Die Prüfungsmodalitäten werden je nach gewählter Lehrveranstaltung durch den anbietenden Fachbereich festgelegt.

E Abschlussmodul

Modul-Nr.	Modulname/-teile	Vertiefungsrichtung	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Prüfungsform	Bemerkungen
CHE-MM-Ch-AM-Ma	Masterarbeit und Vortrag zur Masterarbeit		30	Nein		² SU (unbenotet)	² Ja	praktisch, mündlich, schriftlich	SA, SV	84% SA, 16% SV

Legende:

- ¹⁾Ob die Prüfung in Form einer Klausur oder mündlich durchgeführt wird, wird in der Veranstaltung bekannt gegeben.
- ²⁾Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurück liegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.
- ³⁾Wahl an Veranstaltungen [V1] – [V6], von denen zwei Lehrveranstaltungen gewählt werden müssen. Die Klausur/en zu den gewählten Veranstaltungen gehen zu je 37% in die Modulnote mit ein.
- Verwendete Abkürzungen: EK (Eingangskolloquium), K (Klausur), LP (Leistungspunkt/e), MP (Mündliche Prüfung), Pr (Praktikum), SA (Schriftliche Ausarbeitung), SK (Klausur zum Seminar), SU (Sicherheitsunterweisung), SV (Seminarvortrag), Vo (Vortrag), V (Vorlesung), S (Seminar)

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 04. August 2016

Der Dekan des Fachbereiches Chemie

Prof. Dr. Christoph v a n W ü l l e n

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Informatik/Computer Science“, „Angewandte Informatik/Applied Computer Science“, „Sozioinformatik/Socio-Informatics“ und „European Master in Software Engineering“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19. Juli 2016

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2, 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern am 29.06.2016 die nachfolgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Informatik/Computer Science“, „Angewandte Informatik/Applied Computer Science“, „Sozioinformatik/Socio-Informatics“ und „European Master in Software Engineering“ an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 15.07.2016, Az.: 4/MF-Och-2016-27-05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Informatik/Computer Science“, „Angewandte Informatik/Applied Computer Science“, „Sozioinformatik/Socio-Informatics“ und „European Master in Software Engineering“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 9. September 2009 (Staatsanzeiger Nr. 35 vom 21.09.2009, S. 1708), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Dezember 2015 (Verkündungsblatt v. 15.01.2016, Nr. 1, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang E wird wie folgt gefasst:

„Master European Master in SW Engineering (EMSE)“

(1) Das Masterstudium European Master in Software Engineering (EMSE) besteht aus

- dem Block Grundstudium (60 LP)
- dem Block Aufbaustudium (30 LP)
- der Masterarbeit (30 LP).

Die Wahlmöglichkeiten in den Blöcken werden in den Absätzen 2 und 3 erläutert. Die Bedeutung der Einteilungen in Pflicht- und Wahlbereiche ist dabei in Anhang B Abs. 6 geregelt.

(2) Der Block Grundstudium besteht aus folgenden Prüfungsbereichen im Umfang von mindestens 60 LP.

- Pflichtbereiche
 - Foundations
 - Verification and Validation (EMSE-VV, 8-12 LP)
 - Empirical Software Engineering Research (EMSE-ESER, 8-10 LP)
 - Software Process and Project Management (EMSE-SPPM, 8-16 LP)
 - Requirements and Design of Software Systems (EMSE-RDSS, 8-14 LP)
 - Transversal Skills (EMSE-TS, 4-16 LP)
- Wahlbereiche
 - Advanced Topics in Software Engineering (EMSE-ATSE, 12-24 LP)
 - Object Orientation and Component-based SE (4-12 LP)
 - SW Architecture and Product Lines (4-12 LP)
 - SW Quality Management (4-12 LP)
 - System Engineering (4-12 LP)
 - Formal Approaches (4-12 LP)
 - Distributed Systems (4-12 LP)
 - Embedded Systems (4-12 LP)
 - Information Systems (4-12 LP)

(3) Der Block Aufbaustudium besteht aus folgenden Prüfungsbereichen im Umfang von mindestens 30 LP. In diesem Block muss mindestens ein Seminar gewählt werden.

- Pflichtbereiche
 - Internship (= Ein Projekt im Bereich Software-Engineering) (EMSE-I, 8-14 LP)
 - Transversal Skills (EMSE-TS, 0-8 LP)
- Wahlbereiche
 - Advanced Topics in Software Engineering (EMSE-ATSE, 4-12 LP)
 - Object Orientation and Component-based SE (4-12 LP)
 - SW Architecture and Product Lines (4-12 LP)
 - SW Quality Management (4-12 LP)
 - System Engineering (4-12 LP)
 - Formal Approaches (4-12 LP)
 - Distributed Systems (4-12 LP)
 - Embedded Systems (4-12 LP)
 - Information Systems (4-12 LP)
 - Free Choice (EMSE-FC, 12 LP)

(4) Das Masterstudium ist Teil eines Internationalen European Master-Studiengangs, der an mehreren europäischen Partneruniversitäten angeboten wird. Stand Oktober 2015 gehören hierzu

- Blekinge Tekniska Högskola (bis Oktober 2016)
- Libera Università di Bolzano
- TU Kaiserslautern
- Universidad Politécnica de Madrid
- University of Oulu

Weitere assoziierte Partneruniversitäten können hinzukommen. Diese werden von den Partneruniversitäten aufgenommen. Eine Bewerbung ist an die Koordinatorin oder den Koordinator des Internationalen European Master-Studiengangs zu richten.

Es wird erwartet, dass Studierende den Master-Studiengang in vier Semester abschließen, wobei das Grundstudium an einer anderen Partneruniversität absolviert wird als das Aufbaustudium. Dabei sollen mindestens 52 LP an jeder der beiden Universitäten absolviert werden.

(5) Die Zulassung zum Internationalen European Master-Studiengang European Master in Software Engineering erfolgt durch eine internationale Auswahlkommission, die sich aus jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der beteiligten Universitäten zusammensetzt. Die Vertreterin oder der Vertreter der TU Kaiserslautern wird vom Master-Prüfungsausschuss des Fachbereichs Informatik benannt.

Die Zulassung richtet sich inhaltlich nach dem Eignungsfeststellungsverfahren in Anhang A.

(6) Von den Partneruniversitäten werden Leistungen mit folgenden Einschränkungen anerkannt:

- Module aus den Bereich Foundations werden anerkannt, können aber nicht durch andere Module ersetzt werden.
- Module aus den Bereichen Transversal Skills, Advanced Topics in Software Engineering und Free Choice können durch beliebige Module mit Vorlesungen der Partneruniversitäten, die nicht zum Bereich Foundations gehören, ersetzt werden.

(7) Das Zeugnis erhält einen Zusatz, dass das Studium im Rahmen des Internationalen European Master-Programms durchgeführt wurde. Die aufgeführten Module erhalten einen Hinweis, an welcher Universität die Leistungspunkte erworben wurden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Informatik/Computer Science“, „Angewandte Informatik/Applied Computer Science“, „Sozioinformatik/Socio-Informatics“ und „European Master in Software Engineering“ an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 19. Juli 2016

Der Dekan des Fachbereiches Informatik

Prof. Dr. Klaus Schneider

Satzung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 02. August 2016

Aufgrund §108 Abs.3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S.505), hat das Studierendenparlament am 27. Januar 2016 die folgende Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Satzung hat der Präsidenten der Technischen Universität Kaiserslautern gemäß § 111 Abs. 2 HochSchG mit Schreiben vom 25. Juli 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

I. Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

§1

(1) Alle an der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschriebenen Studierenden mit Ausnahme der Gasthörerinnen und Gasthörer bilden die Studierendenschaft.

(2) Die Studierendenschaft hat das Recht, mit den Studierendenschaften aller Hochschulen des Landes eine Konferenz der Allgemeinen Studierendenausschüsse zu bilden.

§2

(1) Die Studierendenschaft handelt durch ihre gesetzmäßigen und durch diese Satzung festgelegten Organe.

(2) Die Organe der Studierendenschaft sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) das Studierendenparlament,
- c) der Allgemeine Studierendenausschuss,
- d) die Fachschaftenkonferenz,
- e) die Urabstimmung.

(3) Die Organe der Studierendenschaft auf Fachbereichsebene sind:

- a) die Fachschaftsvollversammlung,
- b) der Fachschaftsrat.

(4) Alle Organe nach Abs. 2 Buchstabe b bis d geben sich und ihren Ausschüssen eine Geschäftsordnung. Ersatzweise ist die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments anzuwenden. Für die Vollversammlung gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§3

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, in Fragen, die das studentische Leben berühren, von den Organen der studentischen Selbstverwaltung gehört zu werden.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht und die Pflicht, in der studentischen Selbstverwaltung mitzuarbeiten.

(3) Die Organe der Studierendenschaft und die von diesen beauftragten oder eingesetzten Personen und Gremien (Ausschüsse, Versammlungen, etc.) handeln öffentlich. Ausnahmen hiervon sind nur in den Fällen der Abs. 4 und 5 möglich. Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, die Akten der Studierendenschaft einzusehen. Hiervon sind Personalakten und Personalvorgänge in Akten ausgeschlossen.

(4) Durch Beschluss des Organs bzw. Gremiums kann die Öffentlichkeit auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränkt werden.

(5) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Sitzung unter Ausschluss aller Personen, die keine Mitglieder des Studierendenparlaments gemäß §14 Abs.1 und 2 sind. Wahlen sind keine Personalangelegenheiten.

(6) Antrags- und Rederecht in den Organen und Gremien der Studierendenschaft haben alle Mitglieder der Studierendenschaft. In Organen und Gremien einer Fachschaft haben nur Studierende mit Wahlrecht in der jeweiligen Fachschaft Antragsrecht. Das Nähere, insbesondere den Entzug des Rederechtes, regelt die Geschäftsordnung.

(7) Tage im Sinne der Satzung sind Werktage.

§4

- (1) Für alle Abstimmungen im Geltungsbereich dieser Satzung gelten folgende Definitionen. Es liegt vor:
- Die einfache Mehrheit, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Zahl der Nein-Stimmen ist.
 - Die Mehrheit, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist, als die Hälfte der Zahl der abgegebenen Stimmen.
 - Die absolute Mehrheit, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Hälfte der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Organs bzw. Gremiums.
- (2) Sofern nichts anderes vorgesehen ist, gilt eine Abstimmung mit der einfachen Mehrheit nach Abs.1 als angenommen.
- (3) Die Einladung zu einer Sitzung eines Gremiums ergeht grundsätzlich spätestens am siebten Tag vor der Sitzung sofern die letzte Sitzung des Gremiums mehr als zehn Tage vor dem Sitzungstermin stattfand, sonst am dritten Tag vor der Sitzung. In besonders dringenden Fällen kann mit verkürzter Einladungsfrist, aber mindestens 24 Stunden, eingeladen werden. Die Dringlichkeit ist durch das Gremium vor Eintritt in die Tagesordnung mit absoluter Mehrheit zu bestätigen. Sitzungen sind nur an Tagen im Sinne der Satzung (§ 3 Abs. 7) zulässig. Mehrere Sitzungen eines Gremiums am selben Tag sind nicht zulässig.

§4a

- (1) Mitglieder von Gremien der Studierendenschaft können an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihrem geschiedenen Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das gleiche gilt für Mitglieder, die in anderer als in öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder gegen Entgelt für jemanden tätig sind, der an der Erledigung der betreffenden Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat. Ein Sonderinteresse liegt nicht vor, wenn das Mitglied lediglich als Mitglied einer Gruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Belange durch die Angelegenheit berührt werden. Wird über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung beraten, hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bei Wahlen.
- (3) Ob ein Sonderinteresse im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, hat zunächst das vorsitzende Mitglied des Gremiums festzustellen. Ist das betreffende oder ein anderes Mitglied des Gremiums mit der Feststellung nicht einverstanden, so hat das vorsitzende Mitglied unverzüglich die Entscheidung des Gremiums herbeizuführen. An der Beratung und Abstimmung hierüber dürfen die Mitglieder, über deren Sonderinteresse entschieden wird, nicht teilnehmen.

II. Urabstimmung**§5**

- (1) Die Urabstimmung ist oberstes beschlussfassendes Organ der Studierendenschaft. Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist berechtigt an einer Urabstimmung teilzunehmen.
- (2) Die Urabstimmung findet in folgenden Fällen statt:
- auf Beschluss des Studierendenparlamentes,
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 vom Hundert der Studierendenschaft,
 - auf Beschluss einer Vollversammlung, wenn der Antrag mit der Ankündigung der Vollversammlung bekannt gemacht wurde.

§6

Durch die Urabstimmung können insbesondere

- Beschlüsse des Studierendenparlamentes aufgehoben oder abgeändert werden,
- das Studierendenparlament aufgelöst werden.

§7

- (1) Der Urabstimmung geht eine Vollversammlung voraus, die zur Information und Diskussion dient.
- (2) Diese Vollversammlung kann entfallen, wenn der Beschluss zur Urabstimmung auf einer Vollversammlung gefasst wurde.

§8

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt mit dem Präsidium des Studierendenparlamentes die Urabstimmung durch.

(2) Die Urabstimmung beginnt frühestens zehn, spätestens fünfzehn Tage nach Eingang des Antrages auf Urabstimmung beim Studierendenparlament und findet an vier aufeinander folgenden Tagen statt.

(3) Die Urabstimmung und die ihr vorausgehende Vollversammlung, gemäß §7 Abs.1, darf nur während der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Geht ein Antrag am Ende der folgenden Vorlesungszeit oder während der vorlesungsfreien Zeit ein, so werden die in Abs.1 bezeichneten Fristen vom Beginn der folgenden Vorlesungszeit an gerechnet.

§9

(1) Der durch eine Urabstimmung zu beschließende Antrag ist angenommen, wenn mehr als 20 vom Hundert der Studierendenschaft, ihre Stimme abgeben und sich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Antrag ausspricht.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

III. Die Vollversammlung

§10

(1) Die Vollversammlung dient der Vorbereitung von Entscheidungsprozessen mit Bedeutung für die ganze Studierendenschaft, zur Information der ganzen Studierendenschaft sowie zur Erfüllung ihrer in dieser Satzung angeführten Aufgaben.

(2) Das Präsidium des Studierendenparlaments muss mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung der Studierendenschaft einberufen. Vollversammlungen nach §7 werden gesondert durchgeführt. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat der Vollversammlung einen Tätigkeitsbericht zu geben.

(3) Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft.

(4) Die Vollversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit dem Studierendenparlament Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Anträge müssen auf der nächsten Studierendenparlamentssitzung Gegenstand der Debatte sein.

(5) Die Einladung zur Vollversammlung ergeht spätestens am siebten Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung.

§11

(1) Die Vollversammlung muss einberufen werden

- a) auf Beschluss des Studierendenparlaments,
- b) auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- c) auf schriftlichen Antrag von mindestens 250 Studierenden,
- d) vor einer Urabstimmung,
- e) auf Beschluss einer Vollversammlung
- f) auf Beschluss der Fachschaftenkonferenz.

(2) Die Leitung der Vollversammlung obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, vertretungsweise der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten des Studierendenparlaments.

(3) Eine nach Abs.1 Buchst. a, b, e oder f beschlossene Vollversammlung hat spätestens zehn Tage nach ihrem Beschluss stattzufinden. Nach einem gemäß Abs. c erfolgten Antrag zur Vollversammlung muss diese spätestens zehn Tage nach Eingang bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Studierendenparlaments stattfinden.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

IV. Das Studierendenparlament

§12

Das Studierendenparlament ist beschlussfassendes Organ der Studierendenschaft.

§13

Unter die Zuständigkeit des Studierendenparlaments fallen insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- b) Beschlussfassung über Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung, Vergabeordnung des Sozialfonds und Geschäftsordnung sowie deren Änderung.
- c) Genehmigung und Änderung des Haushaltsplanes.

- d) Genehmigung und Änderung eines Arbeitsprogramms für den Allgemeinen Studierendenausschuss.
- e) Genehmigung und Änderung des Grundsatzprogrammes der Studierendenschaft.
- f) die Auflösung des Studierendenparlaments.
- g) Einrichten und Besetzen von Ausschüssen.
- h) Beschluss von Aufwandsentschädigungen.

§13a

- (1) Das Studierendenparlament ist von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu unterrichten.
- (2) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann schriftliche oder in einer Sitzung des Studierendenparlaments mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne §25 Abs.2 an Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

§14

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus 17 nach Maßgabe der Wahlordnung in personalisierter Verhältnis- oder Mehrheitswahl zentral gewählten stimmberechtigten Mitgliedern.
 - (1a) Sofern Sitze im Studierendenparlament nach Ausscheiden von stimmberechtigten Mitgliedern nicht mehr durch Nachrücken besetzt werden können und §24 Abs.2 nicht anwendbar ist, gilt die Zahl der besetzten Sitze als Zahl der Mitglieder im Sinne des Absatzes 1. Dies gilt auch dann, wenn Sitze im Studierendenparlament von Anfang an nicht besetzt worden sind, sei es durch eine zu geringe Anzahl von Bewerberinnen bzw. Bewerbern (Mehrheitswahl) oder das Bewerberinnen bzw. Bewerber die Wahl nicht angenommen haben und keine Ersatzleute vorhanden sind.
 - (1b) Im Falle des Ausschlusses von stimmberechtigten Mitgliedern nach §4a gilt die Zahl der nicht ausgeschlossenen Mitglieder als Zahl der Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (2) Mit beratender Stimme gehören ihm je ein von jedem Fachschaftsrat (VI.§33 Abs.2) für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Studierendenparlaments bestelltes Mitglied an, das Mitglied der jeweiligen Fachschaft sein muss und nicht Mitglied des Studierendenparlaments nach Abs.1 sein darf. Der Fachschaftsrat kann dazu zusätzlich bis zu zwei stellvertretende Mitglieder bestellen sowie im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds wegen Rücktritts, Ausscheidens aus der Fachschaft, oder wegen Abberufung durch den Fachschaftsrat (VI.§33 Abs.2) durch Misstrauensvotum für den jeweiligen Rest der Legislaturperiode ein neues Mitglied bestellen. Bei Nicht-Anwesenheit der bestellten Mitglieder eines Fachschaftsrates, kann die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher des jeweiligen Fachschaftsrates diese Aufgabe übernehmen.
- (3) Mehrere Mitglieder des Studierendenparlaments nach Abs.1 können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Dieser Zusammenschluss ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Einzelheiten der Wahl werden in der Wahlordnung geregelt.

§15

Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet vorzeitig aus

- a) auf eigenen Antrag,
- b) sobald es exmatrikuliert wurde,
- c) bei Übernahme eines der Referate nach §26 Abs.1 im Allgemeinen Studierendenausschuss.

§16

Nachrücken wird durch die Wahlordnung geregelt.

§17

- (1) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte für eine Legislaturperiode das Präsidium.
- (2) Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer.
- (3) Mitglied des Präsidiums kann nur ein Mitglied des Studierendenparlaments nach §14 Abs.1 sein.

(4) Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme der Schriftführerin bzw. des Schriftführers dürfen nicht Mitglied im Allgemeinen Studierendenausschuss sein.

(5) entfallen

§18

(1) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit gewählt.

(2) Die konstruktive Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums ist zulässig.

(3) Jedes Mitglied des Präsidiums hat bis zur Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers sein Amt kommissarisch weiterzuführen.

§19

(1) Zu Beginn jedes Semesters wird ein Terminplan für die Sitzungen des Studierendenparlaments in der nicht vorlesungsfreien Zeit des laufenden Semesters erstellt. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Studierendenparlaments oder auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses ist darüber hinaus unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.

(2) In der nicht vorlesungsfreien Zeit eines jeden Semesters müssen mindestens drei Sitzungen des Studierendenparlaments stattfinden.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Studierendenparlaments beruft die Sitzungen des Studierendenparlaments gemäß Abs.1 und 2 ein.

§19a

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident lädt die Mitglieder des Studierendenparlaments schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Sind die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident nicht mehr in ihrem Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so obliegt dem ältesten Mitglied die Einladung.

(2) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitglieds des Studierendenparlaments gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder bis zu Beginn der Sitzung auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung schriftlich oder elektronisch verzichtet.

(3) Das Präsidium setzt im Einvernehmen die Tagesordnung fest. Auf Antrag von fünf Mitgliedern des Studierendenparlaments oder einer Fraktion ist eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn das Studierendenparlament den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind öffentlich bekanntzumachen.

(5) Das Studierendenparlament kann mit absoluter Mehrheit beschließen,

- a) bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden
- b) einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen

§20

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn bei Beschlussfassung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§21

(1) Im Studierendenparlament und seinen Ausschüssen nach §23 haben neben den Mitgliedern der Studierendenschaft folgende Gremien Antragsrecht:

- a) der Allgemeine Studierendenausschuss,
- b) die Fachschaftenkonferenz,
- c) Fraktionen nach §14 Abs.3.
- d) das Präsidium.

Näheres, insbesondere das Abstimmungsverfahren, regelt die Geschäftsordnung.

(2) Wahlen und Abwahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Näheres regelt die Wahlordnung.

§22

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses nach §26 Abs.1 sind verpflichtet, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen.

(1a) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind verpflichtet, mindestens einmal im Semester an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments verpflichtet, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen und Rechenschaft über ihre Tätigkeiten abzulegen.

(2) Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten ist das Fernbleiben von Sitzungen des Studierendenparlaments vorher mitzuteilen und zu begründen.

(3) Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in universitären Gremien und im Studierendenwerk können zur Teilnahme an den Studierendenparlamentssitzungen eingeladen werden. Diese sind verpflichtet, den Einladungen nachzukommen.

(4) Vom Studierendenparlament entsandte studentische Vertreterinnen und Vertreter sind diesem rechenschaftspflichtig und an dessen Beschlüsse gebunden.

§22a

(1) Bei grober Ungebühr kann das Studierendenparlament auf Antrag des Präsidiums mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, nach zweimaligen Ordnungsruf, Studierende von einer Sitzung ausschließen. Ordnungsrufe und ihre Begründung sind im Protokoll festzuhalten.

(2) Verlässt die betroffene Person trotz Aufforderung durch der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten ohne Weiteres den Ausschluss von allen Sitzungen der nächsten vier Wochen, mindestens aber einer Sitzung, zur Folge.

(3) Gegen den Ordnungsruf und den Sitzungsausschluss können Betroffene bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss von den Sitzungen des Studierendenparlaments hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen auf die gleiche Dauer zur Folge.

§23

(1) Das Studierendenparlament kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben weisungsgebundene Ausschüsse einsetzen und absetzen. Für die Besetzung ist ein gemeinsamer Vorschlag aller Fraktionen und Einzelmitglieder des Studierendenparlaments anzustreben; anderenfalls werden die Ausschussmitglieder durch das Studierendenparlament per Listenwahl gewählt.

(2) Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Revisions- und Geschäftsordnungsausschuss als ständigen Ausschuss einzusetzen. Mitglieder des Präsidiums sind im Falle des Geschäftsordnungsausschusses und Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses im Falle des Revisionsausschusses ausgeschlossen.

(3) Für die Dauer der vorlesungsfreien Zeit kann das Studierendenparlament einen Hauptausschuss einsetzen, dem es die Wahrnehmung seiner Aufgaben mit Ausnahme der in §13 beschriebenen überträgt.

(4) Der Hauptausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die Mitglieder des Studierendenparlaments nach §14 Abs.1 sein müssen.

§24

(1) Das Studierendenparlament kann mit Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder seine Auflösung beschließen.

(2) Das Studierendenparlament gilt als aufgelöst, wenn es weniger als neun stimmberechtigte Mitglieder hat und Nachrückerinnen und/oder Nachrücker nicht mehr vorhanden sind.

(3) Im Falle der Auflösung des Studierendenparlaments sind innerhalb von vierzig Tagen Ersatzwahlen für die laufende Amtsperiode durchzuführen. Wird das Studierendenparlament zum Ende einer Amtsperiode aufgelöst, so finden keine Ersatzwahlen, sondern ordentliche Wahlen statt.

(4) Das Präsidium des Studierendenparlaments zeigt sich für die Durchführung der Wahl verantwortlich, indem es einen Wahlausschuss und einen Wahlprüfungsausschuss wählt, sofern dies nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt innerhalb der Wahlperiode durch das Studierendenparlament erfolgt ist.

V. Der Allgemeine Studierendenausschuss

§25

- (1) Exekutivorgan der Studierendenschaft ist der Allgemeine Studierendenausschuss. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist diesem verantwortlich.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Richtlinien und Beschlüsse des Studierendenparlaments, an den Haushaltsplan der Studierendenschaft und an das Arbeitsprogramm des Studierendenparlaments gebunden.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern: Referentinnen bzw. Referenten und Co-Referentinnen bzw. Co-Referenten. Sie müssen Mitglied der Studierendenschaft sein.

§26

- (1) Im Allgemeinen Studierendenausschuss bestehen folgende Referate:
 - a) Vorsitz,
 - b) Finanzen,
 - c) Fachschaften.

Die Referate Vorsitz und Finanzen dürfen nicht von einer Person gleichzeitig wahrgenommen werden.

- (2) Zusätzlich zu den in Abs.1 aufgeführten Referaten können bei Bedarf durch das Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit weitere Referate eingerichtet werden.
- (3) Die gemäß Abs.2 eingerichteten Referate können mit absoluter Mehrheit nach ordnungsgemäßer Ankündigung des Tagesordnungspunktes durch das Studierendenparlament aufgelöst werden.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt verhinderte oder beurlaubte Referentinnen bzw. Referenten und übernimmt die Aufgaben unbesetzter Referate.
- (5) entfallen
- (6) Stimmrecht und das Recht zur Vertretung des Referates gegenüber der Öffentlichkeit haben Co-Referentinnen bzw. Co-Referenten nur in Vertretung ihrer jeweiligen Referentin bzw. ihres jeweiligen Referenten wenn diese an der Wahrnehmung der genannten Aufgaben verhindert sind oder sie mit deren Vertretung beauftragt wurden.
- (7) Ist ein Referat nach Abs.1 a) oder b) vakant, übernimmt eine Referentin bzw. ein Referent des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Ernennung mit absoluter Mehrheit durch das Studierendenparlament kommissarisch dessen Geschäftsführung. Die kommissarische Geschäftsführung gilt bis zur Wahl einer neuen Referentin oder eines neuen Referenten für das entsprechende Referat. Abs.1 Satz 2 findet Anwendung. §38 gilt entsprechend.
- (8) Ist ein Referat nach Abs.1 a) oder b) vakant und wurde keine Referentin bzw. kein Referent dafür gemäß Abs.7 ernannt, übernimmt die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident kommissarisch dessen Geschäftsführung. Die kommissarische Geschäftsführung gilt bis zur Wahl einer Referentin bzw. eines Referenten für das entsprechende Referat. §17 Abs.4 findet keine Anwendung.
- (9) Sind beide Referate nach Abs.1 a) und b) vakant und wurden keine Referentinnen bzw. Referenten dafür gemäß Abs.7 ernannt, übernehmen die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident kommissarisch gemeinsam deren Geschäftsführung. Die kommissarische Geschäftsführung gilt bis zur Wahl von Referentinnen bzw. Referenten für die entsprechenden Referate, aber maximal für acht Wochen. Bei Überschreitung der acht Wochen Frist haben binnen vierzig Tagen Neuwahlen zum Studierendenparlament stattzufinden. Abs.1 Satz 2 und §17 Abs.4 finden keine Anwendung.

§27

- (1) Eine Referentin bzw. ein Referent des Allgemeinen Studierendenausschusses wird nur einzeln in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit in ein Referat gemäß § 26 Abs. 1 oder Abs. 2 gewählt.
- (2) Die Fachschaftenreferentin oder der -referent wird gewählt auf Antrag der Fachschaftenkonferenz gemäß §36 Abs.1 gilt entsprechend.
- (3) Zur Unterstützung einer Referentin bzw. eines Referent des Allgemeinen Studierendenausschusses können Co-Referentinnen bzw. Co-Referenten einzeln in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit in das Referat der Referentin oder des Referenten gewählt werden.

§28

- (1) Entfallen

(2) Ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments eine Abwesenheit von mehr als zwei Wochen anzuzeigen. Für diesen Zeitraum spricht die Präsidentin oder der Präsident eine Beurlaubung aus. Die Beurlaubung endet mit Ablauf des Zeitraumes oder vorzeitig bei schriftlicher Mitteilung an die Präsidentin oder den Präsidenten. Für den Zeitraum der Beurlaubung wird dem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Präsidentin bzw. der Präsident hat das Studierendenparlament zeitnah über Beurlaubungen zu informieren.

(3) Das Studierendenparlament kann Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses mit absoluter Mehrheit jederzeit beurlauben. Das Studierendenparlament legt die Dauer der Beurlaubung fest. Für den Zeitraum der Beurlaubung wird dem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Ein durch das Studierendenparlament beurlaubtes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses ist von sämtlichen Rechten und Pflichten entbunden.

(4) Ist ein Referat nach §26 Abs.1 a) oder b) beurlaubt, muss das Referat wie in §26 Abs.7, 8 oder 9 beschrieben kommissarisch übernommen werden.

§29

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beginnt mit ihrer Wahl und endet mit dem Zusammentreten des neuen Studierendenparlaments.

(2) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nach §26 Abs.1 haben im Falle des §30 Abs.2 Buchst. a) bis zur Amtsaufnahme einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers, aber maximal drei Monate, ihr Amt kommissarisch weiterzuführen.

§30

(1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können nur einzeln durch ein Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit abberufen werden. Die Abwahl setzt voraus, dass sie als Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß angekündigt wurde. Ein aufgrund eines Misstrauensvotums vakantes Referat ist unverzüglich auszuschreiben.

(2) Ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses scheidet vorzeitig aus

- a) durch Rücktritt, welcher der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Studierendenparlaments schriftlich mitgeteilt werden muss,
- b) sobald sie oder er exmatrikuliert wurde,
- c) durch Abberufung gemäß Abs.1,
- d) bei Verlust aller von ihr oder ihm wahrgenommenen Referate gemäß §26 Abs.3.

§31

(1) Die Studierendenschaft wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses vertreten. Soweit mit dieser Vertretung finanzielle Auswirkungen verbunden sind, muss die Vertretung gemeinsam mit der Referentin oder dem Referent für Finanzen erfolgen. Betrifft die Vertretung Aufgabenbereiche andere Referate so sind diese aktiv einzubinden.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist ein unmittelbar dem Studierendenparlament unterstehendes Kollegialorgan. Die bzw. der Vorsitzende hat keine Weisungsbefugnis. Die Referentinnen und Referenten haben sie bzw. ihn über ihre Arbeit zu informieren.

(3) Die Einladung zur Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(4) Stimmrecht im Allgemeinen Studierendenausschuss haben die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nach §25 Abs.3 mit Ausnahme von:

- a) gestrichen
- b) Co-Referentinnen bzw. Co-Referenten, die ihre jeweilige Referentin bzw. ihren jeweiligen Referenten nicht vertreten und
- c) beurlaubten Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses.

Eine Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses ist beschlussfähig, wenn bei Beschlussfassung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Für die Beschlussfassung des Allgemeinen Studierendenausschusses gilt §21 Abs.3 entsprechend.

(6) Eine Referentin oder ein Referent, die oder der mehrere Referate inne hat, besitzt eine Stimme im Allgemeinen Studierendenausschuss.

(7) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben weisungsgebundene Ausschüsse einsetzen und auflösen. Weiteres regelt §23 Abs.1 Satz 2 analog.

VI. Die Fachschaften

§32

- (1) Die Fachschaft ist die Zusammenfassung aller eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereichs mit Ausnahme der Gasthörerinnen und Gasthörer. Die Studierenden sind Mitglied jener Fachschaft, in der sie die Wahlberechtigung zum Fachbereichsrat haben.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht können sie nur in ihrer Fachschaft wahrnehmen.

§33

- (1) Beschlussfassendes Organ für die Fachschaften ist die Fachschaftsvollversammlung.
- (2) Die Fachschaft wird von einem Fachschaftsrat vertreten, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Der Wahlmodus wird von der Fachschaftsvollversammlung entsprechend der Wahlordnung geregelt.
- (3) Die Fachschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst. Das Studierendenparlament ist verpflichtet, im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern.
- (4) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte eine Fachschaftssprecherin oder einen -sprecher.
- (5) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr.
- (6) Die studentischen Fachbereichsratsmitglieder sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig.
- (7) Alle Fachschaftsräte, deren Fachbereich einen Lehramtsstudiengang anbietet, wählen ein Fachschaftsmitglied als Vertretung der Lehramtsstudierenden.
- (8) Die Fachschaftsvollversammlung kann sich sowie allen Gremien der Fachschaft eine Geschäftsordnung geben. Sofern die Fachschaftsvollversammlung dem Fachschaftsrat keine Geschäftsordnung gibt, hat dieser sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben. Ersatzweise gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.

§34

- (1) Eine Fachschaftsvollversammlung findet statt
 - a) auf Beschluss des Fachschaftsrates,
 - b) bei schriftlichen Antrag von mindestens 5 von Hundert der Fachschaftsmitglieder,
 - c) auf Beschluss einer Fachschaftsvollversammlung,
 - d) falls die Fälle der Buchstaben a) bis c) nicht eintreten, mindestens einmal im Semester.
- (2) Durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung können Entscheidungen des Fachschaftsrates aufgehoben oder geändert werden.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 Buchst. b) muss spätestens zehn Tage nach Eingang des Antrages beim Fachschaftsrat eine Fachschaftsvollversammlung stattfinden.
- (4) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Studierendenparlamentes leitet die konstituierende Fachschaftsvollversammlung und führt die erste Wahl des Fachschaftsrates durch.
- (5) Der Fachschaftsrat hat mindestens einmal im Semester der Fachschaftsvollversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung muss spätestens sieben Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung angekündigt werden.
- (7) Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder der Fachschaft.

VII. Die Fachschaftenkonferenz

§35

- (1) Die Fachschaftenkonferenz dient zur Koordinierung der Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der Fachschaftsarbeit, sowie der Fachschaften untereinander.
- (2) Mitglieder der Fachschaftenkonferenz sind:
 - a) die Fachschaftenreferentin bzw. der -referent,
 - b) eine Abgesandte oder ein Abgesandter aus jeder Fachschaft,
 - c) die studentischen Senatsmitglieder.
- (3) Jede Fachschaft wählt durch den Fachschaftsrat je ein stimmberechtigtes Mitglied, das Mitglied der jeweiligen Fachschaft sein muss, für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Fachschaftsrates. Der Fachschaftsrat kann dazu zusätzlich bis zu zwei stellvertretende Mitglieder wählen, sowie im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds wegen Rücktritts, Ausscheidens aus der Fachschaft oder wegen Abberufung durch den Fachschaftsrat für den jeweiligen Rest der Legislaturperiode des Fachschaftsrates ein neues Mitglied wählen. Bei Nicht-Anwesenheit der bestellten Mitglieder eines Fachschaftsrates, kann die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher des jeweiligen Fachschaftsrates diese Aufgabe übernehmen.
- (4) Die Fachschaftenreferentin bzw. der -referent leitet die Fachschaftenkonferenz. Sie bzw. er und die studentischen Senatsmitglieder haben beratende Funktion.
- (5) Die Fachschaftenkonferenz besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber Studierendenparlament, Fachschaften und Allgemeinem Studierendenausschuss.
- (6) Die Fachschaftenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Fachschaftenkonferenz findet in der Vorlesungszeit in der Regel mindestens alle 12 Tage und in der vorlesungsfreien Zeit mindestens alle 24 Tage statt.
- (8) Die Einladung erfolgt durch die Fachschaftenreferentin bzw. den -referenten. Darüber hinaus kann auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern eine Sitzung einberufen werden.

§36

- (1) Die Fachschaftenkonferenz nimmt ihr Vorschlagsrecht nach §27 Abs.2 wahr, indem sie sich für mindestens eine Kandidatin oder einen Kandidaten für das Referat Fachschaften entscheidet.
- (2) Die Fachschaftenkonferenz beantragt auf der nächsten Studierendenparlamentssitzung die Wahl einer dieser Kandidatinnen zur Fachschaftenreferentin oder eines dieser Kandidaten zum -referenten.
- (3) Findet dieser Antrag im Studierendenparlament keine Mehrheit, so hat die Fachschaftenkonferenz innerhalb von zehn Tagen erneut mindestens eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorzuschlagen.
- (4) Macht die Fachschaftenkonferenz innerhalb von fünf Tagen nach der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes von ihrem alleinigen Antragsrecht zur Wahl der Fachschaftenreferentin bzw. des -referenten keinen Gebrauch oder lehnt das Studierendenparlament zwei Anträge der Fachschaftenkonferenz zur Wahl der Fachschaftenreferentin bzw. des -referenten ab, so gilt für die Wahl der Fachschaftenreferentin bzw. des -referenten das Antragsrecht gemäß §21 Abs.1.
- (5) Hält das Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit die Abwahl der Fachschaftenreferentin bzw. des -referenten für notwendig, so muss die Fachschaftenkonferenz innerhalb von zehn Tagen ihrem Antragsrecht nachkommen, sonst gilt für die Wahl der Fachschaftenreferentin bzw. des -referenten das Antragsrecht gemäß §21 Abs.1.

VIII. Finanzwesen

§37

- (1) Zur Bestreitung der notwendigen Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung werden von den Studierenden Beiträge erhoben.
- (2) Rechtsgrundlage ist die Beitragsordnung.

§38

Die Einnahmen und das Vermögen der Studierendenschaft verwalten die bzw. der Vorsitzende und die Finanzreferentin bzw. der -referent des Allgemeinen Studierendenausschusses. Beide sind dafür verantwortlich.

§39

- (1) Studierendenschaft und Fachschaften sind in ihrer Rechnungslegung selbstständig und voneinander unabhängig.
- (2) Die Finanzreferentin bzw. der -referent überprüft die Finanzen der Fachschaften.

§39a

Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie des Präsidiums kann auf Antrag eine Aufwandsentschädigung mit absoluter Mehrheit gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung ist amtsgebunden. Näheres regelt die Finanzordnung.

§40

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament bis 15. November den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr vor. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Der Revisionsausschuss des Studierendenparlaments überwacht die Haushalts-, Buch- und Kassenführung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Der Revisionsausschuss erstattet dem Studierendenparlament einen schriftlichen Bericht. Dieser Bericht bedarf der Zustimmung des Studierendenparlaments.
- (4) Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist über die Einnahmen und Ausgaben von der bzw. dem Vorsitzenden und von der Finanzreferentin bzw. dem referenten Rechnung zu legen.
- (5) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen der §106, 107, 109 Abs.1 und Abs.2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung.
- (6) Das Nähere regelt die Finanzordnung.

IX. Satzungsänderung**§41**

Die Satzung kann nur durch einen Beschluss des Studierendenparlaments mit Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder geändert werden.

X. Inkrafttreten**§42**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 15. Dezember 2008 in der Fassung vom 28. November 2011 außer Kraft.

§43

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Organe nehmen bis zu den Neuwahlen ihre Aufgaben weiter wahr.

Daniel Reinhardt
Präsident des 46. Studierendenparlaments

Kaiserslautern, den 02. August 2016

Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 02. August 2016

Aufgrund § 108 Abs.3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl.S.463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl.S.505) hat das Studierendenparlament am 27. Januar 2016 die folgende Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Wahlordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern gemäß § 111 Abs.2 HochSchG mit Schreiben vom 25. Juli 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

I. Wahlen zum Studierendenparlament

A. Allgemeine Bestimmungen

§1 Wahlgrundsätze

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus 17 Mitgliedern sofern nicht anderes geregelt ist. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen einer personalisierten Verhältniswahl sofern nicht anderes geregelt ist.
- (2) Wahlberechtigt bei der Wahl zum Studierendenparlament sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.
- (4) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist (§6) und sich bei der Wahl durch den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen kann. Alle Wahlberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
- (5) Die Wahl wird als Urnenwahl durchgeführt. Alle Wahlberechtigten haben die Möglichkeit der Briefwahl.

§2 Wahltermin und Zeitbestimmungen

- (1) Die Wahlen sind an zwei aufeinander folgenden Tagen durchzuführen.
- (2) Wahltermin im Sinne dieser Wahlordnung ist der letzte Tag der Urnenwahl.
- (3) Die Wahlen finden zeitgleich zu den Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten statt, sofern nichts anderes geregelt ist.
- (4) Im Falle einer vorgezogenen Neuwahl gemäß §24 der Satzung legt das Präsidium abweichend von Abs.3 den Termin der Wahl fest. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Wahltermin gemäß Abs.3 innerhalb der nächsten 60 Tage liegt.
- (5) Der ordentliche Wahltermin gemäß Abs.3 entfällt, wenn innerhalb desselben Semester bereits eine Neuwahl gemäß Abs.4 stattfand.

§3 Wahlausschuss und Wahlleitung

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Das Studierendenparlament wählt drei der fünf Mitglieder. Die übrigen zwei Mitglieder werden von der Fachschaftenkonferenz gewählt. Für jedes Mitglied soll jeweils ein Ersatzmitglied gewählt werden. Im Falle des Rücktritts von Mitgliedern rückt das jeweilige Ersatzmitglied nach. Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können nicht Mitglieder oder Ersatzmitglieder im Wahlausschuss sein. Eine gleichmäßige Besetzung durch Frauen und Männer (Geschlechterparität) und Fraktionen im Studierendenparlament ist anzustreben.
- (3) Das Studierendenparlament wählt seine Mitglieder auf der konstituierenden Sitzung und die Fachschaftenkonferenz innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments. Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses wird durch die Präsidentin bzw. den Präsident des Studierendenparlaments innerhalb von zwei Wochen nach der vollständigen Besetzung des Ausschusses eingeladen und bis zur Wahl der Wahlleitung geleitet.
- (4) Aus seiner Mitte wählt der Wahlausschuss die Wahlleitung und eine stellvertretende Wahlleitung, welche zugleich den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz des Wahlausschusses übernehmen. Ist die Wahlleitung nicht nur vorübergehend verhindert oder auf Grund von Sonderinteressen nach §4a der Satzung befangen, so übernimmt die stellvertretende Wahlleitung deren Aufgaben.

(5) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses sind nicht für die Wahl zum Studierendenparlament wählbar.

(6) Der Wahlausschuss hat

- a) über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen,
- b) das endgültige Verzeichnis der Wahlberechtigten festzustellen,
- c) die Durchführung der Wahl sicherzustellen,
- d) das Wahlergebnis zu ermitteln und festzustellen
- e) sowie die Verteilung der Sitze vorzunehmen

(7) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn

- a) während der Wahlhandlung mindestens drei Mitglieder,
- b) bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens vier Mitglieder,
- c) und sonst wenn neben der Wahlleitung, zwei weitere Mitglieder

anwesend sind. Seine kurzfristige Beschlussfähigkeit ist während der Wahlhandlung zu gewährleisten. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleitung. Zu den Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Protokollführung zuzuziehen. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

(8) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses, sowie die Schriftführung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

(9) Die Wahlleitung kann zur Durchführung der Wahlen Wahlhelferinnen und -helfer hinzuziehen.

Diese sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

(10) Das Studierendenparlament kann auf Antrag eine gemeinsame Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Wahlausschusses und die Schriftführung gewähren. Näheres regelt die Finanzordnung.

§4 Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) Das Studierendenparlament wählt drei Mitglieder. Die übrigen zwei Mitglieder werden von der Fachschaftenkonferenz gewählt. Für jedes Mitglied soll jeweils ein Ersatzmitglied gewählt werden. Im Falle des Rücktritts von Mitgliedern rückt das jeweilige Ersatzmitglied nach. Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge (§14), Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses (§3) und Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer (§3 Abs.9) können nicht Mitglieder oder Ersatzmitglied im Wahlprüfungsausschuss sein. Eine gleichmäßige Besetzung durch Frauen und Männer (Geschlechterparität) ist anzustreben.

(3) Aus ihrer Mitte wählt der Wahlprüfungsausschuss ein vorsitzendes und stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss hat über Einsprüche zu Entscheidungen des Wahlausschusses und zum Wahlergebnis zu entscheiden.

(5) Der Wahlprüfungsausschuss ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Zu den Verhandlungen des Wahlprüfungsausschusses ist eine Protokollführung zuzuziehen. Die Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses sind öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses, ihre Ersatzmitglieder und die Schriftführung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

§5 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlen sind grundsätzlich spätestens am 30. Tage vor der Wahl (Verkündungsfrist) von der Wahlleitung innerhalb der Hochschule durch ortsüblichen Aushang und im Internet bekannt zu machen.

(2) In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

- a) dass es sich um die Wahl zum Studierendenparlament handelt,
- b) wie viele Mitglieder zu wählen sind nach §1 Abs.1,
- c) dass alle Mitglieder der Studierendenschaft wahlberechtigt und wählbar sind, über die Einschränkung zur Ausübung des Wahlrechts nach §1 Abs.4,

- d) zu welchen Zeiten die Wahllokale geöffnet sind,
- e) an welchen Orten sich die Wahllokale befinden,
- f) wo und wann das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingesehen und eine eventuelle Berichtigung verlangt werden kann.
- g) wo und wann die Wahlordnung eingesehen werden kann,
- h) dass auch Briefwahl möglich ist, ab wann die Briefwahlunterlagen angefordert werden können, und bis wann Wahlbriefe bei der Wahlleitung eingegangen sein müssen.
- i) dass nur mit amtlich hergestellten Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf.

B. Verzeichnis der Wahlberechtigten

§6 Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Die Wahlleitung hat ein Verzeichnis der Wahlberechtigten, worin Name, Vorname, Anschrift und Fachbereich aufgeführt sind, aufzustellen.
- (2) Das Verzeichnis wird nach dem Immatrikulationsverzeichnis, nach Fachbereichen geordnet, aufgestellt.
- (3) Für die Ausübung des Wahlrechts ist das festgestellte Verzeichnis der Wahlberechtigten maßgebend. Der Wahlausschuss trifft diese Feststellung mit Ablauf der Auslegungszeit. Stichtag für das endgültige Verzeichnis der Wahlberechtigten ist der letzte Tag der Einsichtsfrist.

§7 Einsicht in das Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte hat das Recht Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.
- (2) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten kann ab dem Tag der Wahlbekanntmachung bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleitung während der üblichen Dienststunden eingesehen werden (Einsichtsfrist).
- (3) Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Verzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Verzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann; die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Einspruchs gegen das Verzeichnis und für Zwecke der Wahlprüfung verwendet werden.
- (4) Wann und wo in das Verzeichnis Einsicht genommen werden kann, ist mit der Wahlbekanntmachung öffentlich bekannt zu machen; auf die Möglichkeit nach §8 ist hinzuweisen.

§8 Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist beim Wahlausschuss Einwendungen erheben.
- (2) Nach Ablauf der Auslegungszeit kann das Verzeichnis der Wahlberechtigten nur bei offensichtlichen Fehlern, Unstimmigkeiten und Schreibversehen berichtigt werden.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann beim Wahlprüfungsausschuss Einspruch erhoben werden.
- (4) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Den Entscheidungen ist eine Belehrung gemäß §58 Verwaltungsgerichtsordnung beizufügen.

C. Wahlvorschläge

§9 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlleitung macht in der öffentlichen Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekannt,

- a) in welcher Form Wahlvorschläge einzureichen sind,
- b) bis wann Wahlvorschläge einzureichen sind,
- c) wie viel Unterschriften gemäß §11 von Wahlberechtigten erforderlich sind,
- d) wann eine Mehrheitswahl durchgeführt wird.

§10 Aufstellung von Wahlvorschlägen

- (1) Wahlvorschläge können von Zusammenschlüssen von Studierenden aufgestellt werden. Jeder Zusammenschluss von Studierenden darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Personen nach §1 Abs.1 zu wählen sind. Im Wahlvorschlag kann die selbe Bewerberin bzw der selbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Im Wahlvorschlag erscheinen die dreifach aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber zuerst und die doppelt aufgeführten vor den übrigen.
- (3) Frauen und Männer sollen gleichmäßig im Studierendenparlament repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Zusammenschlüsse aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben. Mehrfachbenennungen zählen einfach.

§11 Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung fordert spätestens am 30. Tage vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 18. Tage vor der Wahl, 15 Uhr, bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen durch mindestens 20 Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

§12 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorschlag ist schriftlich einzureichen. Er muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung des einreichenden Zusammenschlusses,
 - b) Nachname, Vornamen, Fachbereich und Anschrift (inklusive einer Mailadresse) der Bewerberinnen bzw. Bewerber.
- (2) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihrer Anschrift aufzuführen.
- (3) Der Wahlvorschlag soll die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin bzw. ihres Stellvertreters enthalten.
- (4) Für dieselbe Wahl kann jede Bewerberin und jeder Bewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahl- und des Wahlprüfungsausschusses dürfen in keinem Wahlvorschlag benannt werden.

§ 13 Anlagen zu den Wahlvorschlägen

Dem Wahlvorschlag ist beizulegen:

- a) Eine Erklärung der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen.
- b) Ein Nachweis der Bewerberinnen und Bewerber, dass diese nach § 1 wählbar sind.
- c) Eine Erklärung der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie in keinem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind.
- d) Ein Nachweis der Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin bzw. Stellvertreters, dass diese nach § 1 wahlberechtigt sind.

§ 14 Kennwort, Vertrauensperson

- (1) Besteht die Gefahr, dass die Kennwörter zweier Wahlvorschläge verwechselt werden, so setzt der Wahlausschuss für beide Wählergruppen geeignete Unterscheidungsmerkmale fest.
- (2) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleitung bevollmächtigt sind. Im Zweifel gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauensperson und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

§ 15 Mehrheitswahl

Sind auf den zugelassenen Wahlvorschlägen in Summe höchstens soviele Bewerberinnen und Bewerber wie zu wählende Personen gemäß § 1 Abs. 1 verzeichnet oder wurde kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht des Kumulierens durchgeführt.

§ 16 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung

- (1) Die Wahlleitung prüft die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich auf ihre Korrektheit gemäß dieser Ordnung. Stellt sie Mängel fest, so fordert die Wahlleitung die Vertrauensperson sofort auf, diese zu beseitigen.
- (2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 11 Abs. 1 Satz 2) können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn
 - a) die Form oder Frist des § 11 Abs. 1 Satz 2 nicht gewahrt ist,
 - b) die nach § 11 Abs. 2 Satz 1 erforderlichen gültigen Unterschriften, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
 - c) bei dem Wahlvorschlag deren Name fehlt.

Sind Personen so mangelhaft bezeichnet, dass ihre Person nicht feststeht, sind sie auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, fehlt die Zustimmungserklärung oder umfassen sie Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Wahl- oder des Wahlprüfungsausschusses, so sind die Wahlvorschläge insoweit ungültig. Haben Wahlberechtigte mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am zwölften Tage vor der Wahl über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er den Anforderungen nicht entspricht, die durch diese Ordnung aufgestellt sind. Sind bei einem Wahlvorschlag die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen gestrichen. Die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt zu geben und den Betroffenen und Vertrauenspersonen unmittelbar mitzuteilen.

(4) Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags (Absatz 3) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

§ 17 Zurücknahme der Zustimmung, Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

- (1) Die schriftlich gegebene Zustimmung einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (§ 11 Abs. 1 Satz 2) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann nicht widerrufen werden.
- (2) Ein eingereichter Wahlvorschlag kann nur vor der Zulassung und nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin bzw. ihres Stellvertreters zurückgenommen werden.
- (3) Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 11 Abs. 1 Satz 2) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin bzw. ihres Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn eine Bewerberin bzw. ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags (§ 16 Abs. 3) ist jede Änderung ausgeschlossen.

§ 18 Reihenfolge und öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind in nachstehender Reihenfolge mit einer Listenummer zu versehen:
 - a) Wahlvorschläge, die im Studierendenparlament vertreten sind, zunächst nach der bei der letzten Wahl erhaltenen Gesamtstimmenzahl, danach in alphabetischer Reihenfolge des Kennworts,
 - b) sonstige Wahlvorschläge nach der alphabetischen Reihenfolge des Kennworts.
- (2) Die Wahlleitung hat die zugelassenen Wahlvorschläge in der aus den Absätzen 1 sich ergebenden Reihenfolge spätestens am zehnten Tage vor der Wahl öffentlich am ortsüblichen Aushang bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge umfasst:
 - a) die Reihenfolge der Liste unter Nennung der Kennwörter
 - b) Nachnamen und Vornamen und Fachbereiche aller Bewerberinnen und Bewerber.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung bei Mehrheitswahl

Sind auf den zugelassenen Wahlvorschläge in Summe höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber wie zu wählende Personen verzeichnet oder wurde höchstens ein Wahlvorschlag zugelassen, so hat die Wahlleitung spätestens am zehnten Tage vor der Wahl öffentlich am ortsüblichen Aushang bekannt zu machen,

- a) dass Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht des Kumulierens stattfindet,
- b) sofern vorhanden, die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber, unter Angabe der Nachnamen und Vornamen, in durch die Wahlleitung geloster Reihenfolge.

D. Wahlhandlung**§ 20 Öffentlichkeit der Wahl**

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich; sie beginnt an jedem Wahltag um 9 Uhr und endet grundsätzlich um 15 Uhr. Der Wahlausschuss kann mit absoluter Mehrheit vor Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung abweichend von Satz 1 eine Verlängerung der Zeiten für den ersten Wahltag beschließen.

(2) Die Wahlleitung kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus der Umgebung der Wahlhandlung verweisen.

§ 21 Wahlmittel

- (1) Für die Beschaffung der Wahlmittel ist der Wahlausschuss verantwortlich.
- (2) Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, dass sowohl die Einwurfschlitze als auch das Schloss leicht versiegelt werden können.
- (3) Der Wahlausschuss hat Wahlstände einzurichten, die die geheime Wahl gewährleisten.

§ 22 Stimmzettel bei Verhältniswahl

- (1) Die Stimmzettel werden im Falle der Verhältniswahl amtlich hergestellt. Sie müssen von einheitlichem Papier und gleicher Größe sein.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntmachung (§ 18 Abs. 1) unter Angabe des Kennworts sowie der Nachnamen, Vornamen und Fachbereiche aller Bewerbenden jedes Wahlvorschlags. Auf dem Stimmzettel werden pro Wahlvorschlag höchstens doppelt so viele wählbare Personen aufgeführt, wie Parlamentsmitglieder zu wählen sind. Wenn Bewerberinnen oder Bewerber im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der höchstens aufzuführenden wählbaren Personen entsprechend.

§ 23 Stimmzettel bei Mehrheitswahl

- (1) Die Stimmzettel werden im Falle der Mehrheitswahl amtlich hergestellt. Sie müssen von einheitlichem Papier und gleicher Größe sein.
- (2) Die Stimmzettel enthalten sofern vorhanden, die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntmachung (§ 19) unter Angabe des Nachnamens, Vornamens und Fachbereichs. Der Stimmzettel enthält zusätzlichen Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen, wie Parlamentsmitglieder zu wählen sind.

§ 24 Briefwahl

- (1) Alle Wahlberechtigten können bei der Wahlleitung schriftlich bis zum achten Tag und persönlich bis einen Tag vor der Wahl Briefwahl beantragen.
- (2) Im Falle der schriftlichen Beantragungen der Briefwahl sind der Wahlschein, Stimmzettelumschlag und Stimmzettel von der Wahlleitung bis zum siebten Tag vor der Wahl zu versenden.
- (3) Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person der Wahlleitung seinen Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, daß dieser vor Ende der Wahlhandlung eingeht. Der Wahlbrief kann auch vor Ende der Wahlhandlung bei der Wahlleitung abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in verschlossenem Wahlbriefumschlag enthalten
 - a) den Wahlschein,
 - b) in einem besonderen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

(4) Auf dem Wahlschein hat die wählende Person gegenüber der Wahlleitung zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen; in diesem Falle hat die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 25 Stimmabgabe bei Verhältniswahl

(1) Bei Verhältniswahl wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

- a) Die wählende Person hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Studierendenparlements zu wählen sind.
- b) Die wählende Person kann seine Stimmen nur Personen geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.
- c) Die wählende Person kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl einer Person bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).
- d) Die wählende Person kann ihre Stimmen innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl Personen aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren).
- e) Die wählende Person vergibt ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung.
- f) Die wählende Person kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder auf dem Stimmzettel aufgeführten Person in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Personen drei Stimmen, doppelt aufgeführte Personen zwei Stimmen. Eine unveränderte Annahme des Wahlvorschlags liegt nicht vor, wenn der Wähler in einem oder mehreren Wahlvorschlägen einzelnen Bewerbern Stimmen gibt.

(2) Die wählende Person faltet in der Wahlzelle den Stimmzettel so, daß bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt hat. Sie legt den Stimmzettel persönlich oder eine Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer unter Aufsicht der wählenden Person in die Wahlurne.

(3) Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, kann sich einer Hilfsperson bedienen.

§ 26 Stimmabgabe bei Mehrheitswahl

(1) Alle Wählende haben so viele Stimmen, wie Parlamentsmitglieder zu wählen sind.

(2) Die wahlberechtigte Person vergibt ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Personen, welche sie wählen will. Sie kann auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen. Die Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Fachbereich, Zweifach, Fachsemester, der wählbaren Person vorzunehmen.

(3) § 25 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 27 Wahrung des Wahlheimnisses

Zur Wahrung des Wahlheimnisses sind Vorrichtungen zu treffen, daß die wählende Person ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Die Wahlurne muss genügend groß sein und darf vor Schluss der Wahlhandlung nicht geöffnet werden. Die Wahlurnen müssen unmittelbar nach Schließung der Wahllokale in einem vom Wahlausschuss zu benennenden Raum bei der Wahlleitung abgegeben werden. Über Nacht sind die Urnen an einem Ort zu verwahren, wo sie vor jedem unrechtmäßigen Zugriff geschützt sind.

§ 28 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung

Während der Wahlhandlung sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

E. Wahlergebnis

§ 29 Ermittlung des Wahlergebnisses

Nach Schluss der Wahlhandlung wird das Ergebnis der Wahl durch den Wahlausschuss ermittelt.

§ 30 Ungültige Stimmabgabe bei Verhältniswahl, Auslegungsregeln

- (1) Bei Verhältniswahl ist die Stimmabgabe ungültig, wenn der Stimmzettel
 - a) als nicht amtlich hergestellt erkennbar,
 - b) keine Kennzeichnung enthält,
 - c) den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
 - d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel gegenüber einer Person, die die Wählerin oder der Wähler wählen will, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält, hinsichtlich dieser Person.
- (3) Hat die Wählerin bzw. der Wähler einer zu wählenden Person mehr als drei Stimmen gegeben, so gelten auf diese Person nur drei Stimmen als abgegeben.
- (4) Die Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge bleibt unberücksichtigt, gleichgültig, ob die wählende Person Einzelpersonen Stimmen gibt oder nicht. Hat die wählende Person seine Stimmenzahl ausgeschöpft, bleibt auch die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags unberücksichtigt.
- (5) Hat die wählende Person, gleichgültig ob sie einen Wahlvorschlag gekennzeichnet hat oder nicht, insgesamt mehr als die ihr zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben, so ist die Stimmabgabe ungültig, wenn Bewerberinnen oder Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen gekennzeichnet wurden. Hat die wählende Person in nur einem Wahlvorschlag mehr als die ihm zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben, so gilt folgendes: Bis die der Person zustehende Stimmenzahl nicht mehr überschritten ist, sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von unten nach oben unberücksichtigt zu lassen
 - a) zunächst die Stimmen für Bewerberinnen und Bewerber mit nur einer Stimme,
 - b) dann eine der beiden Stimmen für Bewerberinnen und Bewerber, denen die wählende Person zwei Stimmen gegeben hat,
 - c) dann die andere Stimme der Bewerberinnen und Bewerber nach Buchstabe b,
 - d) schließlich die Stimmen für Bewerberinnen und Bewerber, denen die wählende Person drei Stimmen gegeben hat, nach den Grundsätzen der Buchstaben c und d.
- (6) Hat die wahlberechtigte Person seine Stimmenzahl nicht ausgeschöpft und einen Wahlvorschlag gekennzeichnet, gilt die Kennzeichnung des Wahlvorschlags als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits mit der zulässigen Höchstzahl (§ 25 Abs. 1 Buchstabe c) gekennzeichneten Bewerberinnen und Bewerber eine Stimme zugeteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen.
- (7) Hat die wählende Person ihre Stimmenzahl nicht ausgeschöpft und keinen oder mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet, so verzichtet sie auf die weiteren Stimmen.

§ 31 Ungültige Stimmabgabe bei Mehrheitswahl, Auslegungsregeln

- (1) Bei Mehrheitswahl ist die Stimmabgabe ungültig, wenn der Stimmzettel
 - a) als nicht amtlich hergestellt erkennbar,
 - b) keine Kennzeichnung oder Eintragung enthält,
 - c) den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

- (2) Ungültig sind Stimmen, wenn
- a) eine Person, die die Wählerin oder der Wähler wählen will, nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person,
 - b) der Stimmzettel gegenüber einer Person, die die Wählerin oder der Wähler wählen will, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält, hinsichtlich dieser Person,
 - c) eine Person, die die Wählerin oder der Wähler wählen will, nicht wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
 - d) über die zulässige Stimmenzahl (§ 26 Abs. 1) hinaus Personen eingetragen oder gekennzeichnet sind hinsichtlich der über die zulässige Stimmenzahl eingetragenen oder gekennzeichneten Personen; dabei ist maßgebend bei der Zuteilung der Stimmen die Reihenfolge der Personen von oben nach unten auf dem Stimmzettel,
 - e) eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren für sie abgegebenen Stimmen.

§ 32 Zurückweisung von Wahlbriefen

- (1) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 - c) dem Wahlbriefumschlag nicht der Stimmzettelumschlag (mit Stimmzettel) beigelegt ist,
 - d) der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
 - e) der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlscheine enthält,
 - f) die wählende Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 - g) der Wahlschein als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
 - h) ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die einsendenden Personen dieser Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen und Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (2) Die Stimme einer wählenden Person, die an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor oder an dem Wahltag stirbt oder ihr Wahlrecht durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft verliert.

§ 33 Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
- a) die Angabe des gewählten Organs
 - b) die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands
 - c) Beanstandungen und besondere Vorkommnisse während der Wahl und bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
 - d) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - e) die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge,
 - f) die Zahl der abgegebenen Stimmen,
 - g) die Zahl der gültigen Stimmen,
 - h) die Zahl der ungültigen Stimmen,

- i) die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen (nur bei einer Verhältniswahl)
- j) die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenden Stimmen und
- k) die Feststellung der gewählten Mitglieder.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

- (3) Der Niederschrift sind beizufügen:
 - a) die gültigen Stimmzettel, gegebenenfalls getrennt nach Listen,
 - b) die für ungültig erklärten Stimmzettel und
 - c) die zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge samt Inhalt.
- (4) Die Wahlunterlagen sind für die Dauer von eineinhalb Jahren aufzubewahren.
- (5) Eine Kopie der Wahl Niederschrift ist jeweils dem Präsidium des Studierendenparlament und dem Wahlprüfungsausschuss zu übergeben.

§ 34 Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl

- (1) Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der für die Wahlvorschläge errechneten Gesamtstimmenzahlen durch 1, 3, 5, 7 usw. ergeben (verhältnismäßiger Sitzanteil nach Sainte-Laguë/Schepers). Die Gesamtstimmenzahlen eines Wahlvorschlags ergibt sich als Summe aller auf Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags entfallenen Stimmen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Wahlleitung zu ziehende Los. Erhält bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 1 bis 3 ein Wahlvorschlag, dessen Gesamtstimmenzahl größer als die Summe aller übrigen Gesamtstimmenzahlen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihm abweichend von den Sätzen 1 bis 3 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach den Sätzen 1 bis 3 zugeteilt.
- (2) Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zugewiesen. Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das durch die Wahlleitung gezogene Los. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerberinnen bzw. Bewerber auf den Wahlvorschlag verzeichnet sind, so verbleiben diese Sitze leer.

§ 35 Verteilung der Sitze bei Mehrheitswahl

Findet Mehrheitswahl (§ 15) statt, so sind die wählbaren Personen mit mindestens einer Stimme in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

§ 36 Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Die Wahlleitung benachrichtigt unverzüglich die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung, sich innerhalb einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung über die Annahme der Wahl zu äußern.
- (2) Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine Erklärung eingeht.

§ 37 Ersatzleute

- (1) Lehnt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet durch Tod, Verzicht, Verlust der Wahlberechtigung, durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder aus anderen Gründen aus, ist eine Ersatzperson einzuberufen.
- (2) Bei Verhältniswahl sind die nicht berufenen Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags Ersatzleute. Ihre Reihenfolge richtet sich nach der Anzahl der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Wahlleitung gezogene Los. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt der Wahlleitung. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.
- (3) Bei Mehrheitswahl (§ 15) ist die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl einzuberufen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt der Wahlleitung. Ist die Liste der noch nicht berufenen Personen erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.
- (4) Personen, welche durch Übernahme von Referaten des Allgemeinen Studierendenausschuss gemäß § 15 der Satzung aus dem Studierendenparlament ausgeschiedenen sind, bei denen aber der Ausscheidungsgrund nicht mehr vorliegt, gelten für die Abs. 2 und 3 ebenfalls als noch nicht berufene Personen.
- (5) Die Wahlleitung hat die Ersatzperson gemäß § 36 zu benachrichtigen.

§ 38 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Die Wahlleitung macht das festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze und die Namen der Gewählten unter Angabe des Kennwortes zu enthalten.

F. Wahlprüfung**§ 39 Einspruch**

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlprüfungsausschuss Einspruch erheben.

§ 40 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

- (1) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses durchzuführen.
- (2) Wird die Wahl eines oder mehrerer Gewählter wegen Mangels der Wählbarkeit für ungültig erachtet, so ist die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären.
- (3) Wird festgestellt, daß bei der Wahl erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sein können, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so ist die Wahl für ungültig zu erklären.

§ 41 Beschwerdeweg

- (1) Gegen die Entscheidungen des Wahlausschusses oder der Wahlleitung kann innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung der Entscheidung Beschwerde beim Wahlprüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschuss ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- (3) Allen Entscheidungen ist eine Belehrung gemäß § 58 Verwaltungsgerichtsordnung beizufügen.

§ 42 Wiederholungswahl

- (1) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist innerhalb von 40 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung eine Wiederholungswahl durchzuführen.
- (2) Findet die Wiederholungswahl innerhalb von drei Monaten nach der für ungültig erklärten Wahl statt, so wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder des Wählerverzeichnisses für ungültig erklärt worden ist.
- (3) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

II. Wahlen zum Fachschaftratsrat**§ 43 Wahlgrundsätze**

- (1) Der Fachschaftratsrat wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen einer Mehrheitswahl.
- (2) Wahlberechtigt bei der Wahl zum Fachschaftratsrat sind alle Mitglieder der jeweiligen Fachschaft gemäß § 32 Abs. 1 der Satzung. Wählbar sind alle Wahlberechtigten.
- (3) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer sein Wahlrecht durch seinen Studierendenausweis nachweisen kann. Alle Wahlberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
- (4) Die Wahl wird in einer Wahlversammlung durchgeführt.
- (5) Briefwahl ist nicht möglich.
- (6) Zur Nachbesetzung von freien Plätzen kann eine Nachwahl durchgeführt werden.

§ 44 Wahltermin und Zeitbestimmungen

- (1) Die Wahlen finden grundsätzlich an einem Vorlesungstag statt.
- (2) Der genaue Termin der Wahlversammlung wird durch den Fachschaftratsrat festgelegt bzw. hilfsweise durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Studierendenparlaments.
- (3) Im Falle von vorgezogenen Neuwahlen kann durch den Fachschaftratsrat abweichend von Abs. 1 ein anderer Termin beschlossen werden.

§ 45 Wahlausschuss, Wahlleitung, Wahlprüfungsausschuss

- (1) Zu Beginn der Wahlversammlung wird eine Wahlleitung gewählt, welche die Aufgaben des Wahlausschusses nach § 3 Abs. 6, sofern anwendbar, wahrnimmt. Die Wahlleitung ist für die Wahl zum Fachschaftratsrat nicht wählbar. Die Regelungen von § 3 Abs. 5 bis 9 gelten, sofern sie anwendbar und dieser Absatz nichts anders vorsieht, entsprechend.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss nach § 4 übernimmt auch für die Fachschaftratswahl die entsprechenden Aufgaben.

§ 46 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlen sind spätestens am 18. Tage vor dem Termin innerhalb des Fachbereichs durch ortsüblichen Aushang durch die Fachschaftratssprecherin bzw. den Fachschaftratssprecher bekannt zu machen.
- (2) In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
 - a) dass es sich um die Wahl zum Fachschaftratsrat handelt,
 - b) dass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird,
 - c) dass alle Mitglieder der Fachschaft wahlberechtigt und wählbar sind,
 - d) über die Einschränkung zur Ausübung des Wahlrechts nach § 43 Abs. 3,
 - e) dass per Wahlversammlung gewählt wird,
 - f) bis wann, in welcher Form und wo Wahlvorschläge eingereicht werden können,
 - g) sowie zu welcher Zeit und an welchem Ort die Wahlversammlung stattfindet.

§ 47 Verzeichnis der Wahlberechtigten

Der Teilabschnitt I.B findet keine Anwendung.

§ 48 Wahlvorschläge

Wahlberechtigte können Wahlvorschläge formlos schriftlich bis zum Beginn der Wahlversammlung oder mündlich während der Wahlversammlung gegenüber der Wahlleitung abgeben. Sind Personen auf dem Wahlvorschlag so mangelhaft bezeichnet, dass ihre Person nicht feststeht oder werden nicht wählbare Personen vorgeschlagen, so sind die Wahlvorschläge insoweit ungültig.

§ 49 Größe des Fachschaftrates

- (1) Der Fachschaftratsrat hat 13 Mitglieder
- (2) Die Wahlversammlung kann vor Beginn der Wahlhandlung per Beschluss mit Mehrheit die Größe des Fachschaftrates abweichend von Abs. 1 für die kommende Legislaturperiode des Fachschaftrates auf eine Zahl zwischen 5 und 50 festlegen.

§ 50 Wahlhandlung

- (1) Für die Wahlhandlung gelten die Vorschriften gemäß Abschnitt I, soweit sie anwendbar sind, mit folgenden Ausnahmen.
- (2) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen von einheitlichem Papier, gleicher Größe sein und freien Raum um maximal 50 Namen einzutragen zu können vorsehen.
- (3) Falls höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind wie Plätze im Fachschaftratsrat zu vergeben, kann die

Wahlversammlung per Mehrheit beschließen, dass abweichend von § 35 nur die Personen gewählt sind, welche von mehr als der Hälfte der Anwesenden eine Stimme erhalten haben. In diesem Fall sind keine Ersatzleute im Sinne von § 37 gewählt.

(4) Falls höchstens soviele Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind wie Plätze im Fachschaftsrat zu vergeben, kann die Wahlversammlung per Mehrheit beschließen, dass abweichend von § 26 alle Wählende jeweils für jede Bewerberin und jeden Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ stimmen bzw sich ihrer Stimme enthalten können. In diesem Fall sind abweichend von § 35 die Personen, welche mehr „Ja“ als „Nein“ Stimmen erhalten haben, sowie keine Ersatzleute im Sinne § 37, gewählt.

§ 51 Wahlprüfung

Die §§ 39 bis 42 gelten entsprechend.

§ 52 Nachwahl

Auf Beschluss des Fachschaftsrates kann eine Nachwahl für vakante Plätze erfolgen. Als vakante Plätze gelten alle Plätze, welche am Tag der Wahlbekanntmachung unbesetzt gemäß § 37 Abs. 3 Satz 4 sind. Mitglieder des Fachschaftsrates sind bei der Nachwahl nicht wählbar. § 50 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

III. Urabstimmung

§ 53 Grundsätze

- (1) Für die Durchführung einer Urabstimmung gelten die Vorschriften gemäß Abschnitt I, soweit sie anwendbar sind und in diesem Abschnitt keine anderen Regelungen getroffen wurden.
- (2) Die Urabstimmung findet an zwei aufeinander folgenden Vorlesungstagen statt.

§ 54 Wahlausschuss und Wahlleitung

Den Wahlausschuss bilden die Mitglieder des Präsidium des Studierendenparlaments gemeinsam mit den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschuss nach § 26 Abs. 1 der Satzung. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Studierendenparlaments lädt am Tage des Eingangs des Antrags bzw. des Beschluss der Urabstimmung zur ersten Sitzung des Wahlausschuss des Urabstimmung ein. Die erste Sitzung muss spätestens am dritten Tage nach Eingang des Antrags bzw. des Beschluss erfolgen.

§ 55 Termin und Fristen

- (1) Der Wahlausschuss beschließt über den Termin der Urabstimmung.
- (2) Die Einsichtsfrist des Wahlberechtigtenverzeichnis (§ 7 Abs. 2) endet am sechsten Tag vor der Urabstimmung.
- (3) Die Verkündungsfrist (§ 5 Abs. 1) verkürzt sich auf den zehnten Tag vor der Urabstimmung.

§ 56 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden im Falle der Urabstimmung amtlich hergestellt. Sie müssen von einheitlichem Papier und gleicher Größe sein.
- (2) Die Stimmzettel enthalten ausschließlich die im Antrag bzw. Beschluss über die Urabstimmung festgelegte Fragestellung und eine Möglichkeit zur Kennzeichnung der Entscheidung mit „Ja“ oder „Nein“.

§ 57 Stimmabgabe

- (1) Alle Wählende haben eine Stimme.
- (2) Die wahlberechtigte Person vergibt ihre Stimme durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Optionen, welche sie wählen will. Sie kann sich ihrer Stimme durch Verzicht jeglicher Kennzeichnung enthalten.
- (3) § 25 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 58 Ungültige Stimmabgabe

Bei der Urabstimmung ist die Stimmabgabe ungültig, wenn der Stimmzettel

- a) als nicht amtlich hergestellt erkennbar,
- b) den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
- c) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder
- d) beide Optionen gekennzeichnet wurden.

IV. Personenwahlen

§ 59 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle von Organen und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften vorgenommenen Wahlen, auch wenn andere Bestimmungen dabei nicht explizit auf diese Wahlordnung Bezug nehmen.

§ 60 Grundsätze

- (1) Die Wahl findet offen durch Handaufheben statt. Die Stimmen sind zu zählen. Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann geheime Wahl verlangen.
- (2) Gewählt ist, wer eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Sind mehrere gleiche Sitze in einem Wahlgremium zu vergeben, so werden diese in einem Wahlvorgang mit gemeinsamer Kandidierendenliste und – im Falle der geheimen Wahl – mit gemeinsamen Stimmzetteln gewählt. Liegen nicht mehr Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, so werden die Kandidierenden in cumulo gewählt, d. h. Zustimmung und Ablehnung wird für alle Kandidierenden gleichermaßen erteilt. Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann einzelne Wahl verlangen. Liegen mehr Kandidaturen vor als Sitze vorhanden sind, so ist einzeln abzustimmen; gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Stimmen und eine absolute Mehrheit erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los der Sitzungsleitung.
- (4) Sind mehrere verschiedene Sitze in einem Wahlgremium zu besetzen, so beschließt das wählende Gremium zunächst über die Reihenfolge der Wahlen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 61 Wahlgänge

- (1) Kommt im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit für die Besetzung eines Amtes nicht zustande, oder sind nicht alle verfügbaren Sitze vergeben worden, so findet ein zweiter und nötigenfalls ein dritter Wahlgang nach dem gleichen Verfahren statt.
- (2) Ist im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit für die Besetzung eines Amtes nicht zustande gekommen, oder sind noch immer zu besetzende Sitze frei, so ist die Wahl zu vertagen und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des wählenden Gremiums zu setzen.

§ 62 Eröffnung des Wahlgangs und Kandidierendenliste

- (1) Jeder Wahlgang wird vom vorsitzenden Mitglied des wählenden Gremiums mit dem Aufruf des zu besetzenden Amtes und der Angabe des Wahlgangs eröffnet.
- (2) Sodann eröffnet das vorsitzende Mitglied die Kandidierendenliste. Werden keine Kandidierenden mehr vorgeschlagen, ist diese zu schließen.
- (3) Anschließend haben in umgekehrter Reihenfolge der Vorschläge sämtliche vorgeschlagenen Kandidierenden zu erklären, ob sie zur Kandidatur bereit sind, und ob sie im Falle ihrer Wahl das Amt anzunehmen gedenken. Zur Kandidatur können auch Abwesende zugelassen werden, wenn eine entsprechende Erklärung schriftlich vorliegt.
- (4) Ist die Kandidierendenliste leer, so ist der Wahlgang beendet.

§ 62 Eröffnung des Wahlgangs und Kandidierendenliste

- (1) Jeder Wahlgang wird vom vorsitzenden Mitglied des wählenden Gremiums mit dem Aufruf des zu besetzenden Amtes und der Angabe des Wahlgangs eröffnet.
- (2) Sodann eröffnet das vorsitzende Mitglied die Kandidierendenliste. Werden keine Kandidierenden mehr vorgeschlagen, ist diese zu schließen.
- (3) Anschließend haben in umgekehrter Reihenfolge der Vorschläge sämtliche vorgeschlagenen Kandidierenden zu erklären, ob sie zur

Kandidatur bereit sind, und ob sie im Falle ihrer Wahl das Amt anzunehmen gedenken. Zur Kandidatur können auch Abwesende zugelassen werden, wenn eine entsprechende Erklärung schriftlich vorliegt.

(4) Ist die Kandidierendenliste leer, so ist der Wahlgang beendet.

§ 63 Personalbefragung und Personaldebatte

(1) Nach Schließen der Kandidierendenliste haben die Mitglieder des wählenden Gremiums die Gelegenheit, Fragen an die Kandidierenden zu stellen.

(2) Anschließend findet auf Verlangen eines Mitglieds des wählenden Gremiums eine Debatte über die Kandidierenden statt.

(3) Personalbefragung und -debatte dürfen nicht auf jeweils weniger als fünf Minuten beschränkt werden.

§ 64 Abstimmung

Auf die Personaldebatte folgt unverzüglich die Abstimmung. Eine Unterbrechung oder Vertagung des Wahlgangs ist dann nicht mehr möglich. Der Wahlgang ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses beendet.

§ 65 Konstruktives Misstrauensvotum

(1) Lassen die entsprechenden Bestimmungen die vorzeitige Beendigung einer Amtszeit durch Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers für die entsprechende Amtsträgerin bzw. den entsprechenden Amtsträger zu, so richtet sich das Verfahren nach den folgenden Bestimmungen über das konstruktive Misstrauensvotum.

(2) Das konstruktive Misstrauensvotum ist unter Angabe des betreffenden Amtes, des Namens der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers und des Namens der gewünschten Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers dem wählenden Gremium schriftlich als ordentlicher Antrag entsprechend dessen Geschäftsordnung vorzulegen; in keinem Fall dürfen zwischen Antragstellung und Abstimmung weniger als achtundvierzig Stunden liegen. Das vorsitzende Mitglied des wählenden Gremiums hat die betreffende Amtsinhaberin bzw. den betreffenden Amtsinhaber unverzüglich nach Antragstellung über den vorliegenden Misstrauensantrag in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Behandlung des Antrags richtet sich nach den §§ 60, 63 und 64 und den anderenorts für die Wahl des entsprechenden Amtes vorgesehenen Bestimmungen. Es findet nur ein Wahlgang statt, die Kandidierendenliste enthält nur den Vorschlag des Antrages.

V. Schlussbestimmungen

§ 66 Organisatorische Zusammenfassung von mehreren Wahlen

(1) Bei gleichzeitiger Durchführung von Wahlen zum Studierendenparlament und anderen Organen und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften sowie zu den Gremien der akademischen Selbstverwaltung ist das Verfahren nach Möglichkeit einheitlich und gemeinsam zu gestalten. Jedoch müssen getrennte Stimmzettel verwendet werden.

(2) Die Wahlberechtigten sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass es sich um gleichzeitige Wahlen für verschiedene Organe handelt.

§ 67 Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Wahlordnung amtierenden Organe nehmen bis zu den Neuwahlen ihre Aufgaben weiter wahr. Abweichend von Satz 1 sind der Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Wahlordnung neu zu besetzen.

§ 68 Verweis auf höhere Ordnungen

Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, ist zunächst die Wahlordnung der TU Kaiserslautern, dann das Kommunalwahlgesetz für Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 69 In-Kraft-Treten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

(2) Alle früheren Wahlordnungen der Studierendenschaft treten damit außer Kraft.